



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 02. SITZUNG DES AUSSCHUSSES FÜR UMWELT UND KLIMASCHUTZ ÖFFENTLICHER TEIL

Sitzungsdatum: **Montag, 05.10.2026**

Beginn: 14:00 Uhr

Ende 16:54 Uhr

Ort: **Rathaus des Marktes Stockstadt, Hauptstraße 19-21, 63811
Stockstadt am Main**

ANWESENHEITSLISTE

CSU

Büttner, Thomas
Fuchs, Stephanie
Hoier, Heiko
Jäger, Barbara
Müller, Matthias
Zenglein, Peter

Abwesend ab 16:46 Uhr

Freie Wähler

Zieger, Manfred

SPD

Wissel, Felix

AfD

Staab, Timo

Die Linke

Hofmann, Florian

Stellvertreter

Behl, Jana
Bergmann, Tatjana
Rausch, Joachim

Vertretung für Herrn Artur Schnatz
Vertretung für Herrn Volker Goll
Vertretung für Herrn Klaus-Uwe Junker

Verwaltung

Eyring, Ralf
Hört, Thorsten
Michna, Madeleine
Petermann, Pascal
Stürmer, Carolin

Abwesende und entschuldigte Personen:

SPD

Fleckenstein, Friedrich

Die Grünen

Goll, Volker
Schnatz, Artur

AfD

Junker, Klaus-Uwe

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Besichtigung GBAB (Gesellschaft für Bioabfallwirtschaft in Landkreis und Stadt Aschaffenburg mbH)
2. Bericht des Landrats
3. Bericht des ELA (Energiewerk Landkreis Aschaffenburg gKU)
4. Antrag der Gemeinde Heimbuchenthal auf Änderung der Grenzen des Landschaftsschutzgebiets „Spessart“ (LSG) im Bereich des Bebauungsplans „Sport- und Freizeitgelände Buchrain“ und des Bebauungsplans „Verlängerung Kapellenweg“
5. Änderung der Grenzen des Landschaftsschutzgebiets „Spessart“ (LSG) im Bereich der Gemeinde Bessenbach
6. Sachstandsbericht zur Öffentlichkeitsarbeit
7. Sachstandsbericht zur Anpassung der Zuschüsse für Abfallwirtschaftliche Maßnahmen
8. Sachstandsbericht zu vorgesehenen Änderungen der Abfallwirtschaftssatzung und der Müllgebührensatzung
9. Entscheidung über die Vergabe des Umweltpreises 2026
10. Verschiedenes

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Besichtigung GBAB (Gesellschaft für Bioabfallwirtschaft in Landkreis und Stadt Aschaffenburg mbH)

2. Bericht des Landrats

Sachverhalt:

Landrat **Dr. Legler** berichtet, dass beim diesjährigen Landkreisradeln insgesamt 350.099 Kilometer zurückgelegt wurden. Mit 128 Teams und 1.725 aktiven Radlerinnen und Radlern ging der Landkreis an den Start. Innerhalb von 21 Tagen wurden dabei 29.556 Fahrten mit dem Fahrrad gezählt. Durch die klimafreundlich zurückgelegten Strecken konnten CO₂-Emissionen von rund 57 Tonnen vermieden werden. Damit zeigt die Aktion eindrucksvoll, welchen Beitrag gemeinsames Radfahren zur klimafreundlichen Mobilität leisten kann.

14 Landkreis-Kommunen beteiligten sich gemeinsam mit dem Landkreis an der Aktion. In der Gemeindewertung schnitt die Stadt Alzenau am besten ab. Sie erradelte beachtliche 62.584 Kilometer. Ganz knapp dahinter landete Kahl am Main mit insgesamt 61.975 Kilometern auf Platz zwei. Platz drei belegt der Markt Hösbach mit 40.746 Kilometern. Fast die Hälfte der Hösbacher Stadtradeln-Kilometer konnte das Hanns-Seidel-Gymnasium für sich verbuchen. Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerschaft und Eltern zeigten einen riesigen Einsatz und sammelten insgesamt fast 18.000 Kilometer ein.

In der Parlamentarier-Wertung belegt der Landkreis in diesem Jahr Platz neun, also immer noch einen Platz in den Top Ten. 19 Kreistagsangehörige traten kräftig in die Pedale, um als Vorbild zugleich Mitbürgerinnen und Mitbürger zu motivieren, im Alltag vermehrt das Auto gegen das Fahrrad einzutauschen. Insgesamt kam der Kreistag auf 3.208 Kilometer. Das ist eine beachtliche Leistung. Umgerechnet hat jedes der 19 Kreistagsmitglieder im Durchschnitt rund 169 Kilometer für mehr Radverkehr und Klimaschutz zurückgelegt.

Landrat **Dr. Legler** bedankt sich noch einmal bei allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie bei den teilnehmenden Gemeinden, die die Aktion tatkräftig unterstützt haben.

3. Bericht des ELA (Energiewerk Landkreis Aschaffenburg gKU)

Sachverhalt:

Herr Wienand (Hauptamtlicher Vorstand ELA) berichtet mittels entsprechender Präsentationen (Anlage 1 und 2) über die Arbeit des Energiewerks Landkreis Aschaffenburg gKU (ELA).

Landrat **Dr. Legler** weist im Rahmen des Berichts noch einmal klarstellend darauf hin, dass es sich bei den Aufgaben, die das ELA für den Landkreis übernimmt, nicht um Pflichtaufgaben, sondern um freiwillige Leistungen handelt. Es gehe nicht darum, die Themen Ausbau der regenerativen Energien oder Klimaschutz hinten anstellen zu wollen. Es handele sich ausdrücklich nicht um eine Wertung.

Die Frage der Kreisrätin **Bergmann** wurde durch Herrn Wienand beantwortet.

Landrat **Dr. Legler** bedankt sich bei Herrn Wienand für seine Arbeit und bei den Kommunen für deren Mitarbeit.

Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz nimmt den Bericht wohlwollend zur Kenntnis.

4.

Antrag der Gemeinde Heimbuchenthal auf Änderung der Grenzen des Landschaftsschutzgebiets „Spessart“ (LSG) im Bereich des Bebauungsplans „Sport- und Freizeitgelände Buchrain“ und des Bebauungsplans „Verlängerung Kapellenweg“

Sachverhalt:

Herr **Eyring** (Leitung FB 51 – Natur- und Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht) trägt den Sachverhalt mittels einer Präsentation (Anlage 3) vor.

Die Gemeinde Heimbuchenthal hat im Zuge der Neuauflistung des Bebauungsplans „Sport- und Freizeitgelände Buchrain“ die Rücknahme der Grenzen des LSG „Spessart“ beantragt. In dem Gebiet befinden sich bereits zwei Sportplätze sowie ein Sportheim mit Nebengebäuden. Ziel der Neuauflistung ist die Ermöglichung der baulichen Entwicklung und die Aufwertung und Weiterentwicklung des Gebietes als Standort der gemeinschaftlichen Naherholung und Freizeitgestaltung. Die Errichtung und der Unterhalt von Sportstätten sind Aufgaben im Rahmen der kommunalen Daseinsfürsorge.

Zudem hat die Gemeinde Heimbuchenthal im Zuge des Bebauungsplanverfahrens „Verlängerung Kapellenweg“ ebenfalls die Rücknahme der Grenzen des LSG „Spessart“ beantragt. Ziel der Erweiterung des Baugebietes ist die Entwicklung eines kleinen Wohnquartiers mit zehn bis elf Ein- oder Zweifamilienwohnhäusern für junge Familien in Ortskernnähe. Mit der Bereitstellung von zusätzlichem Bauland soll auch den ständig steigenden Baulandpreisen entgegenge wirkt werden.

Gemäß § 5 der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Spessart“ ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu vermindern, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Die Ausweisung von Baugebieten widerspricht daher dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes, so dass eine Herausnahme erforderlich ist.

Das Planungsgebiet des Bebauungsplans „Sport- und Freizeitgelände Buchrain“ beträgt ca. 25.263 m² inklusive der Ausgleichsflächen, der Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Verlängerung Kapellenweg“ beträgt ca. 9.174 m², wobei eine Teilfläche nicht im LSG liegt. Im Gebiet „Buchrain“ beschränkt sich der Antrag auf die Herausnahme der Baufenster, die derzeit im LSG liegen (ca. 18.000 m²). Die genauen Flächengrößen werden, sofern der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz der Verwaltung den Auftrag erteilt, im Verfahren berechnet.

Die Gemeinde Heimbuchenthal stellt als Ersatz für die Flächen, die aus dem LSG herausgenommen werden sollen, eine gleich große Fläche zur Verfügung, die direkt an das LSG anschließt und auch aus naturschutzfachlicher Sicht die Anforderungen als Ersatzfläche erfüllt.

Eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsgrenzen soll sich - zur Vermeidung von Bezugsfällen - an den Voraussetzungen für eine Befreiung vom Bauverbot nach der Schutzgebietsverordnung orientieren. Danach muss die Planung bzw. das/die durch die Planung zulässige/n (Bau-) Vorhaben aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art notwendig sein.

Die Gemeinde Heimbuchenthal hat entsprechende Gründe dargelegt, so dass die Voraussetzungen für die Einleitung des Verfahrens vorliegen.

Beschluss:

Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz beauftragt die Verwaltung, das Änderungsverfahren der Schutzgebietsverordnung einschließlich der Anhörung der Träger öffentlicher Belange einzuleiten.

Abstimmungsergebnis: 14:0

5. Änderung der Grenzen des Landschaftsschutzgebiets „Spessart“ (LSG) im Bereich der Gemeinde Bessenbach

Sachverhalt:

Herr **Eyring** (Leitung FB 51 – Natur- und Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht) trägt den Sachverhalt mittels einer Präsentation (Anlage 4) vor.

In der Sitzung am 29.07.2025 fasste der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz die Beschlüsse, die Verwaltung mit der Einleitung des Verfahrens für die Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ im Bereich des Motocross-Geländes des MSC Straßbessenbach sowie im Bereich der geplanten Betriebserweiterung der Fa. SAF-HOLLAND SE in der Gemeinde Bessenbach zu beauftragen.

Anlass war zum einen der Antrag der Gemeinde Bessenbach, die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes im Bereich des Bebauungsplans „Frauengrund 2000“ zurückzunehmen, um die Voraussetzungen für eine Betriebserweiterung der Firma SAF-HOLLAND SE zu ermöglichen.

Die zur Herausnahme beantragte Fläche hat eine Größe von 3,13 ha, liegt an der Grenze des Landschaftsschutzgebiets und grenzt im Nordosten an eine abfallende Straßenböschung entlang der Autobahn A3 und im Osten an den BAB-Parkplatz „Röthenwald West“ an. Als Ausgleich hat die Gemeinde Bessenbach eine gleich große Fläche in der Gemarkung Keilberg ca. 50 – 100 m östlich der Ortsbebauung vorgesehen.

Zum anderen hat die Gemeinde Bessenbach im Jahr 2019 im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Zum Sportfeld“ die Herausnahme des Plangebiets aus dem Landschaftsschutzgebiet beantragt. In dem Gebiet befinden sich Sportanlagen und Vereinsheime sowie mittlerweile eine Motocross-Trainingsstrecke für Jugendliche. Weiterhin finden dort seit Jahren regelmäßig Motorsport-Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung statt. Als Ausgleich war vorgesehen eine gleich große Fläche in der Gemarkung Keilberg als Landschaftsschutzgebiet unter Schutz zu stellen. Die Schutzgebietsgrenzen wurden bisher noch nicht angepasst. Der Standort hat eine Größe von 13,74 ha und liegt im Landschaftsschutzgebiet „Spessart“. Alternative Standorte außerhalb des Landschaftsschutzgebiets konnten nicht gefunden werden.

Die Lage der hinzukommenden und der wegfallenden Bereiche des Landschaftsschutzgebietes kann der beigefügten Karte im Maßstab 1:25.000 entnommen werden (Anlage 1).

Der Zweck des Landschaftsschutzgebietes ist durch die Einbeziehung der Ersatzflächen weiterhin gegeben.

Im Rahmen des Verfahrens wurde der Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ in der Gemeinde Bessenbach mit den dazugehörigen Anlagen im Zeitraum vom 17.02.2026 bis zum 16.03.2026 gemäß Art. 52 Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz auf der Internetseite des Landratsamtes Aschaffenburg öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wurden die Unterlagen öffentlich in der Gemeinde Bessenbach und im Landratsamt Aschaffenburg ausgelegt. In beiden Behörden wurden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.

Weiterhin hat die Anhörung der Träger öffentlicher Belange stattgefunden.

Mit Schreiben vom 30.01.2026 wurde den Trägern öffentlicher Belange sowie den anerkannten Naturschutzvereinigungen die Gelegenheit gegeben, sich zu dem Vorhaben zu äußern. Dabei hat die Gemeinde Haibach mitgeteilt, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 25.03.2026

die Neuabgrenzung im Bereich der Motocross-Trainingsstrecke abgelehnt hat ohne seine Entscheidung zu begründen. Auch auf Nachfrage der Verwaltung wurden von der Gemeinde Haibach keine Gründe angegeben.

Des Weiteren hat sich das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg für die Beibehaltung des Landschaftsschutzgebietes im Bereich des Bebauungsplans „Zum Sportfeld“ ausgesprochen und die ablehnende Haltung wie folgt begründet:

„Die Fläche „Am Sportfeld“ mit Motorcross-Strecke in Bessenbach liegt zu beträchtlichen Flächenanteilen im Wasserschutzgebiet (WSG) der Gemeinde Haibach und im Einzugsgebiet dieser Wasserversorgung über den Brunnen 71 und die Quelle Schwerspatgrube. Bezüglich der Vereinbarkeit der jährlich stattfindenden Motorcross-Veranstaltungen und der baulichen Entwicklungen auf dem Sportplatz mit den Belangen des Trink- und Grundwasserschutzes haben wir uns in den vergangenen Jahren mehrfach kritisch geäußert.

Zwar ist der Schutz der Wasserversorgung vorwiegend über die Verordnung des Wasserschutzgebiets gewährleistet (welche sich aktuell in Überarbeitung befindet), die §§ 5 und 6 der LSG-Verordnung vom 03.12.2001 dienen dem Grundwasserschutz und der „Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts“ jedoch zusätzlich. Dies gilt besonders für die Bereiche innerhalb des Einzugsgebiets, welche nicht über das WSG abgedeckt sind.“

Mit der Herausnahme der Fläche im Bereich des Bebauungsplans „Frauengrund 2000“ besteht aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Einverständnis.

Bei der Prüfung der vorgebrachten Bedenken, ist die Verwaltung zu folgendem Ergebnis gekommen:

Der Grund- und Trinkwasserschutz wird durch Regelungen in den Wassergesetzen sowie in einschlägigen Vorschriften, wie zum Beispiel der Verordnung für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS), der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung oder der Düngeverordnung geregelt. Wo allgemeine Schutzvorschriften nicht ausreichen, werden Trinkwasserschutzgebiete ausgewiesen. Nach Auskunft des Fachbereiches 52 - Wasser- und Bodenschutz- werden die Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes im Bereich des Baugebietes „Am Sportfeld“ derzeit überarbeitet. Danach liegt die Motocross-Trainingsstrecke zukünftig komplett außerhalb des Trinkwasserschutzgebietes. Das bestehende und künftige Wasserschutzgebiet sei bereits im Bauleitplanverfahren ausreichend gewürdigt worden. Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen daher gegen die geplante Änderung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes keine Bedenken.

Der Trinkwasserschutz ist daher ausreichend über das ausgewiesene bzw. künftige Trinkwasserschutzgebiet und die allgemeinen wasserrechtlichen Regelungen gewährleistet. Ein zusätzlicher Schutz über das Landschaftsschutzgebiet ist weder vom Gesetzgeber vorgesehen noch erforderlich.

Hinweise, jedoch keine Bedenken, gingen von folgenden Stellen ein: Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Bergamt Nordbayern, Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten, Autobahn GmbH und Fischereifachberatung.

Das Verfahren ist daher so weit abgeschlossen, dass die Änderungsverordnung erlassen werden kann.

Da sich die geplante Änderung nur auf das Gebiet des Landkreises Aschaffenburg bezieht, ist der Kreistag für den Erlass der Änderungsverordnung (s. Anlagen 2-6) zuständig (Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG, Art. 51 Abs. 2 Satz 3 BayNatSchG).

Die Fragen der Kreisrätinnen Bergmann und Behl wurden durch Landrat **Dr. Legler** und Herrn **Eyring** beantwortet.

Kreisrätin **Bergmann** beantragt, den Beschluss aufzuteilen, um über die Flächen getrennt abzustimmen. Der Ausschuss erhebt keine Einwände.

Beschluss 1:

Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz empfiehlt dem Kreistag, den Erlass der Fünfundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Verordnung des Bezirks Unterfranken über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ innerhalb des Landkreises Aschaffenburg im Bereich der Gemeinde Bessenbach für den Bereich Fa. SAF-Holland SE (s. Anlagen 5-9).

Abstimmungsergebnis: 14:0

Beschluss 2:

Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz empfiehlt dem Kreistag, den Erlass der Fünfundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Verordnung des Bezirks Unterfranken über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ innerhalb des Landkreises Aschaffenburg im Bereich der Gemeinde Bessenbach für den Bereich „Zum Sportfeld“ (s. Anlagen 5-9).

Abstimmungsergebnis: 12:2

6. Sachstandsbericht zur Öffentlichkeitsarbeit

Sachverhalt:

Herr **Petermann** (Leitung FB 54.2 – Konzeption, Verwaltung, Finanzen, Abfallberatung) erläutert den Sachverhalt. Dabei stellt er dem Ausschuss die neue Abfall-App und den neuen digitalen Antrag für Wertstoff- und Sperrmüllabfuhr vor.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Fachbereichs Abfallwirtschaft wurden im Jahr 2026 wieder mehrere Maßnahmen ausgearbeitet und durchgeführt. Auch schon vorhandene Angebote wurden teilweise überarbeitet und digitalisiert.

In diesem Sachstandsbericht informieren wir über die bereits umgesetzten als auch die zeitnah geplanten Maßnahmen.

Ab 05.10.2026 gibt es im Landkreis Aschaffenburg die neue Abfall-App vom Anbieter AWIDO, welcher auch den digitalen Abfallkalender entwickelt hat und auf einen Erfahrungsschatz von Dienstleistungen in über 50 weiteren Kommunen deutschlandweit zurückgreifen kann. Dadurch lassen sich Doppelstrukturen vermeiden sowie administrative und organisatorische Vorteile generieren.

Mit der neuen App werden neben einem neuen, ansprechenderen Design und einer einfacheren Handhabung auch einige neue Features neu eingeführt:

- Mängelmelder mit Foto und Standortfunktion
- Meldung über illegale Müllablagerung mit Foto und Standortfunktion
- Feedbackformular
- Reklamation Müllabfuhr und Meldung defekte Tonne
- Online-Anmeldeformular Wertstoff- und Sperrmüll sowie Elektrogerätesammlung
- Alle Entsorgungseinrichtungen im Kartenformat mit Navigationsfunktion und Live-Öffnungszeiten

Durch die neue App lässt sich der Bürgerservice im Landkreis Aschaffenburg noch weiter verbessern und die Akzeptanz in das Abfallwirtschaftssystem verstärken.

Zusammen mit der neuen App wird auch ein digitales Sperrmülltool eingeführt, mit welchem die Wertstoff- und Sperrmüllabfuhr sowie Elektrogerätesammlung direkt online beauftragen werden kann. Die Anmeldedaten gehen beim beauftragten Dienstleister, der Firma Werner aus Goldbach, direkt digital in das System ein und werden dort weiterbearbeitet. Der altbekannte Sperrmüllantrag in Papierform kann trotzdem weiterhin ausgefüllt und eingereicht werden.

Der Landkreis Aschaffenburg beteiligt sich außerdem wieder an der Aktion „Jeder Stecker zählt“ der Stiftung Elektro-Altgeräte Register, welche auf die umweltgerechte Entsorgung von Elektroaltgeräten aufmerksam machen soll. Die Kampagne wird im Aktionszeitraum vom 05. bis einschließlich 18. Oktober seitens der Abfallwirtschaft nicht nur vollumfänglich über die Social-Media-Kanäle begleitet, sondern auch mit einer Mitmachaktion in Form eines Gewinnspiels unterstützt. Alle Bürgerinnen und Bürger, die während des Aktionszeitraums ihre Elektroaltgeräte am Kreisrecyclinghof oder an der Elektrogeräte-Übergabestelle der Firma Werner in Goldbach abgeben, haben die Möglichkeit, an diesem Gewinnspiel teilzunehmen. Dafür muss lediglich vor Ort eine Teilnahmekarte ausgefüllt und in die jeweils vor Ort bereitgestellte Losbox eingeworfen werden. Nach Ende des Aktionszeitraums werden aus allen eingegangenen Teilnahmekarten insgesamt 10 Gewinnerinnen beziehungsweise Gewinner ausgelost. Zu gewinnen gibt es jeweils einen Gutschein im Wert von 30 Euro für einen Elektromarkt in Stadt oder Landkreis Aschaffenburg nach Wahl.

Zudem war die Abfallwirtschaft auch wieder auf dem Ökomarkt mit einem eigenen Infostand vertreten. Hier war unter anderem wieder das Glücksrad in Aktion, welches mit verschiedenen Abfallfraktionen beklebt war. Durch Drehen konnte eine der Abfallfraktionen ermittelt werden, woraufhin der korrekte Entsorgungsweg genannt werden musste. Durch korrekte Zuordnung konnten diverse nachhaltige Preise gewonnen werden. Zudem stand wieder das Tablet mit dem Sortierspiel von #wirfuerbio für die Kinder parat sowie viele weitere Dinge zum Thema Nachhaltigkeit und Abfallvermeidung.

Herr **Petermann** teilt mit, dass die neue Abfall-App bereits heruntergeladen und genutzt werden kann. Darüber hinaus berichtet er, dass sich der Landkreis auch wieder erfolgreich mit einem Stand auf dem Ökomarkt in Aschaffenburg beteiligt hat.

Den Gemeinden werden Informationen für ihre Gemeindeblätter zur Verfügung gestellt.

Landrat **Dr. Legler** bedankt sich bei Herrn **Petermann** und seinem Team für die wertvolle Arbeit.

Der Ausschuss nimmt die Ausführungen wohlwollend zur Kenntnis.

7. Sachstandsbericht zur Anpassung der Zuschüsse für Abfallwirtschaftliche Maßnahmen

Sachverhalt:

Herr **Petermann** (Leiter FB 54.2 - Konzeption, Verwaltung, Finanzen, Abfallberatung) stellt den Sachverhalt vor.

Der Landkreis Aschaffenburg bietet bereits seit vielen Jahren diverse Zuschüsse für Abfallwirtschaftliche Maßnahmen an. Diesen lassen sich in fünf Kategorien unterteilen:

1. Zuschuss für die Anschaffung von Mehrwegwindeln
2. Zuschuss für die Anschaffung eines Komposters
3. Zuschuss bei Inkontinenz
4. Reparaturbonus für haushaltsübliche Elektro- und Elektronikgeräte
5. Zuschuss für die Durchführung eines Repair-Café's

Da die Fördersätze und Höchstbeträge teilweise seit vielen Jahren unverändert sind, hat sich die Verwaltung dazu entschieden, diese an die aktuellen Preisentwicklungen anzupassen. Die Abfallwirtschaft möchte auch weiterhin aktiv Anreize zur Nachhaltigkeit und Abfallvermeidung in der Bevölkerung setzen, weswegen eine Anpassung der Zuschüsse notwendig ist.

In dem anliegenden Dokument *Erhöhung Zuschüsse ab 01.01.2027* werden die aktuellen, prozentualen Fördersätze sowie die Maximalförderung mit den ab 01.01.2027 geltenden Sätzen verglichen.

Durch die Anpassung der Fördersätze sowie der Höchstbeträge werden ab dem 01.01.2027 Mehrkosten in Höhe von ca. 14.000 € pro Jahr entstehen.

Neben der Anpassung der aktuellen Zuschüsse wird zudem ab dem 01.01.2027 ein neuer Zuschuss für nachhaltige Menstruationsartikel eingeführt. Hierfür werden ebenfalls 60 % gefördert bei einer maximalen Förderung von 30 € pro Jahr. Die Verwaltung geht im ersten Jahr von ca. 120 Anträgen und einer durchschnittlichen Förderung von 25 € pro Antrag aus. Dementsprechend wird von Kosten in Höhe von 3.000 € pro Jahr ab dem 01.01.2027 ausgegangen.

Die Gesamtsumme der Zuschüsse für abfallwirtschaftliche Maßnahmen im Landkreis Aschaffenburg beträgt ab dem 01.01.2027 ca. **50.000 €**.

Die Zuschüsse können digital über die Homepage des Landkreises beantragt werden. Alternativ gibt es auch Anträge in Papierform, die entweder im gedruckten Abfallkalender zu finden sind oder von der Abfallwirtschaft per Post an die jeweilige Bürgerin oder den Bürger versendet werden. Wichtig hierbei ist lediglich, dass der Wohnsitz im Landkreis Aschaffenburg ist und eine aktuelle Rechnung vorliegt.

Kreisrat **Rausch** sieht die Erhöhung der Zuschüsse im Hinblick auf den Kreishaushalt kritisch. Herr **Hört** (Leiter FB 54 – Abfallwirtschaft) erläutert dazu, dass der Kreishaushalt nicht betroffen ist. Es handelt sich bei der kommunalen Abfallwirtschaft um eine kostenrechnende Einrichtung, die sich durch die Gebühren selbst deckt, die sie für die Abfallentsorgung erhebt. Abfallvermeidungsmaßnahmen können aus dem Müllgebührenhaushalt gefördert werden. Kreisrat **Rausch** sieht die Förderung auch nach dieser Erläuterung weiterhin kritisch.

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

8. Sachstandsbericht zu vorgesehenen Änderungen der Abfallwirtschaftssatzung und der Müllgebührensatzung

Sachverhalt:

Herr **Hört** (Leiter FB 54 – Abfallwirtschaft) erläutert den Sachverhalt.

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Aschaffenburg (Abfallwirtschaftssatzung) ist am 01.01.2015 in Kraft getreten und gilt mit Ausnahme der im März beschlossenen Anpassungen aufgrund der Einstellung der Straßensammlung von Grünabfällen seitdem unverändert.

Durch den Bayerischen Landkreistag erfolgte eine Fortschreibung der Muster-Abfallwirtschaftssatzung, die in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe aus Vertretern von Landkreisen, kreisfreien Städten, dem Bayerischen Städtetag, dem Bayerischen Landkreistag und dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz einstimmig angenommen wurde. Die Mustersatzung wurde in vielen Teilen neu gefasst sowie redaktionell und rechtsförmlich überarbeitet. Insbesondere wurde auch den Rechtsänderungen auf Bundes- und Landesebene Rechnung getragen.

Seitens der Verwaltung erfolgt eine Überarbeitung der bestehenden Abfallwirtschaftssatzung insbesondere auch im Hinblick auf Änderungen der Muster-Abfallwirtschaftssatzung. Die Vorberatung hierzu ist für die Sitzung des Kreisausschusses am 23. November 2026 und die Beschlussfassung in der Sitzung des Kreistages am 7. Dezember 2026 vorgesehen.

Neben redaktionellen und rechtsförmlichen Überarbeitungen sind Anpassungen im Hinblick auf die zulässige Nutzung der Biotonne und entsprechende Maßnahmen bei einer Fehlbefüllung vorgesehen. Unter anderem sollen folgende Sachverhalte künftig geregelt werden:

- Ausschluss von Kunststoffen aller Art, insbesondere auch von kompostierbaren oder biologisch abbaubaren Kunststoffen, in den Biotonnen.
- Der Landkreis ist berechtigt, den Anschlusspflichtigen zur Entfernung der Fremdstoffe aufzufordern.
- Keine Entleerungspflicht für nicht ordnungsgemäß bereitgestellte Abfallbehältnisse, solange die darin enthaltenen Störstoffe nicht aussortiert worden sind.
- Bei wiederholter Fehlbefüllung kann der Abzug des Bioabfallbehältnisses erfolgen, bei gleichzeitiger Zuweisung eines weiteren angemessenen, gebührenpflichtigen Restmüllgefäßes.

Im Zuge der Überarbeitung der Abfallwirtschaftssatzung soll auch eine systematische Anpassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Aschaffenburg (Müllgebührensatzung) im Hinblick auf die Ausstattung von Behältern mit einem Schloss erfolgen.

Bisher wird für den Einbau eines Schlosses in einen Behälter und dessen Nutzung eine einmalige Gebühr in Höhe von derzeit 31,20 € bei der Erstausrüstung bzw. von 48,00 € für die Nachrüstung erhoben. Künftig soll die Abrechnung über eine monatliche Nutzungsgebühr (Miete) erfolgen, sodass die Kosten abhängig vom tatsächlichen Nutzungszeitraum erhoben werden.

Aus Sicht der Verwaltung bietet die Umstellung für die Nutzer den Vorteil, dass bei der Behälteraufstellung nicht einmalige Kosten für gegebenenfalls mehrere Schlösser anfallen, sondern

sich die Mietkosten auf den tatsächlichen Nutzungszeitraum aufteilen. Ebenso besteht bei einer monatlichen Miete die Möglichkeit für Vermieter, die Kosten den jeweiligen Nutzern zuzuordnen, während bei einer einmaligen Nutzungsgebühr nur der Nutzer zum Zeitpunkt der Auslieferung der Behälter veranlagt wird.

Weitere Vorteile sind, dass bei Defekten an Schlössern keine erneute einmalige Nutzungsgebühr anfällt, sondern ein kostenfreier Austausch bei Beibehaltung der monatlichen Miete erfolgt.

Zudem erfolgt die Abrechnung der Nutzungsgebühren für Schlossnachrüstungen bisher mit einem gesonderten Gebührenbescheid außerhalb der Jahresendabrechnung und verursacht somit einen erhöhten Verwaltungsaufwand. Künftig kann die Abrechnung der monatlichen Nutzungsgebühr für Schlösser automatisiert über die Jahresendabrechnung erfolgen.

Die Umstellung auf eine monatliche Nutzungsgebühr ermöglicht daher eine nutzungsabhängige Leistungsverrechnung und zudem eine Verbesserung der Abrechnungsprozesse.

Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz nimmt die vorgesehenen Änderungen an der Abfallwirtschafts- und Müllgebührensatzung zur Kenntnis.

9. Entscheidung über die Vergabe des Umweltpreises 2026

Sachverhalt:

Frau **Michna** (Leiterin Geschäftsbereich 5 – Soziales, Umwelt und Abfallwirtschaft) erläutert den Sachverhalt.

Im Jahr 2026 soll turnusgemäß zum neunten Mal der Umweltpreis des Landkreises Aschaffenburg vergeben werden.

Eine Arbeitsgruppe aus Fraktionsvertretern und die Verwaltung hat am 2. Juli 2026 eine Vorprüfung der Bewerbungen durchgeführt und eine gemeinsame Empfehlung an den Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz hinsichtlich der Verleihung getroffen.

Die Arbeitsgruppe hat folgende Empfehlung ausgesprochen:

1. Preis:	GEMEINSAM GRÜN – laudato si	2.500 Euro
2. Preis:	BUND – Ortsgruppe Haibach	2.000 Euro
3. Preis:	Krenz Reinhold (LBV)	500 Euro

Die Vergabe des Umweltpreises 2026 des Landkreises Aschaffenburg findet am 18. November 2026 um 17.30 Uhr im Landratsamt statt. Es erfolgt noch eine schriftliche Einladung.

Beschluss:

Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz beschließt über die Vergabe des Umweltpreises des Landkreises Aschaffenburg 2026.

Abstimmungsergebnis: 13:0

10. Verschiedenes

Sachverhalt:

Es werden keine weiteren Themen vorgetragen.

Ende der öffentlichen Sitzung: 16:54 Uhr

Dr. Alexander Legler
Landrat

Jennifer Caris
Schriftführerin